



ZSV

Zürcher Schützenveteranen-Vereinigung
Bezirke Zürich und Dietikon
www.schützenveteranen-zh.ch

Präsident

Birmensdorf, 2. Januar 2018

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zu "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Über uns

Die Schützenveteranen-Vereinigung Bezirke Zürich und Dietikon wurde im Jahr 1989 als Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches gegründet. Sie bezweckt die Förderung der aktiven Schiessaktivität der Schützenveteranen bis ins hohe Alter. Die Pflege guter Schützenkameradschaft sowie der Zusammenhalt auch ausserhalb des Schiessstandes sind uns ein besonders Anliegen, auch im Interesse von Veteranen, welche aus irgendwelchen Gründen den Schiesssport nicht mehr ausüben können. Unsere Aktivitäten umfassen verschiedene Schiesswettkämpfe für Veteranen, welche wir entweder selbst organisieren oder die von unserem Kantonalverband oder vom Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) organisiert werden.

Was wir zur Begründung der angestrebten Gesetzesänderung meinen

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13. 11. 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, ein EU-Mitglied, ist nicht dieser Meinung und hat gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt.

Trotzdem begründet auch der Bundesrat diese Änderungen in seinem erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden.

Wesentlich dünkt uns: Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten **keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport**. Sie sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen. Bereits im Etikett liegt ein Schwindel! Hingegen stellen die vorgeschlagenen

Änderungen ein massives Erschwernis für legale Waffenbesitzer und damit für alle Sportschützen in der Schweiz dar.

Bemerkungen zu einzelnen neu vorgeschlagenen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen (Magazine) mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen" auf Patronen oder auf die Ladevorrichtung bezieht. Überhaupt basieren nicht wenige von den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, obschon deren Definitionen nirgends verbindlich erbracht werden und unter technischen Aspekten kaum möglich sind. Deshalb wurde ja bei der Ausarbeitung des vorhandenen Waffengesetzes bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund der **Grösse des rechtlich nicht erfassten Magazins** („Ladevorrichtung“) widerspricht gängiger Praxis: Bloss weil ein übergrosses Magazin eingesetzt ist, soll die gesamte Waffe als verboten gelten! Dies läuft auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinaus. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen würden mit Magazinen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen aus der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, würden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten zu deren Erwerb eine Ausnahmebewilligung nötig, die vom Wohlwollen einer kantonalen Behörde abhängig wäre, wie sie bisher nur Sammler nötig haben.

Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie definiert **neue Waffenkategorien**; sie verschärft das bisherige Waffenrecht erheblich. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbundenen Auflagen! In der Schweiz wären davon nicht nur aktive Sportschützen betroffen, sondern auch Schützen, welche den Schiesssport aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben oder für einige Zeit eingestellt haben, sowie Waffensammler.

Die vorgeschlagene Änderung des Waffengesetzes bedeutet eine **Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat**: Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen; in Zukunft jedoch sollen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen erteilen können. Da davon auch die in der Schweiz von Sportschützen am meisten benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, würde die vorgeschlagene Änderung dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Misstrauen des Staates gegenüber dem Bürger.

Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist derart **unklar formuliert**, dass seine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen würde. Auch gehen einzelne Bestimmungen weiter als dies aus der geänderten EU-Richtlinie erkennbar ist. Der Vorschlag des Bundesrats kann nämlich so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls darin ein Magazin (eine Ladevorrichtung) mit grossem Fassungsvermögen eingesetzt ist. Und da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 (Rückverfolgbarkeit)

Der Vorschlag zum neuen Art. 18 Abs. 1 lautet: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." In seinem erläuternden Bericht beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Aber das geht weit über das hinaus, was in Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: "... dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil ... mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das bedeutet keine materielle Änderung der EU-Richtlinie. Das aktuelle schweizerische Waffengesetz entspricht dieser Formulierung. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Artikel 28d Besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus "... dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen" so allgemein formuliert, dass in der Vollzugsverordnung **fast alle möglichen Kriterien** formuliert werden könnten. Hier sind in allen Fällen klare und eindeutige Regeln nötig: Beispielsweise genügt es bei der Entlassung aus der Armee zur Übernahme der Ordonnanzwaffe, wenn in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert worden ist. Auch für Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten definiert werden.

Es ist überhaupt fraglich, ob genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum eindeutigen Nachweis, bleibt nur der **Vereinszwang**. Dem steht aber entgegen, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen; dies erst recht nicht, wenn wegen solcher ‚Zwangs-Mitglieder‘ die Sicherheit des Schiessbetriebs oder das gute Einvernehmen unter Vereinsmitgliedern leiden oder wenn die vorhandenen Kapazitäten (Schiessstage, Schiesszeiten usw.) überschritten würden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens **nach 5 und nach 10 Jahren erneut** erbracht werden. Abgesehen vom enormen administrativen Aufwand bemängeln wir hier, dass in Art 28d Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft ODER der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d Abs. 3 BEIDE Voraussetzungen betrachtet werden müssen. Ohnehin erlauben bereits die heutigen Gesetze den Polizeibehörden, bei Bedarf präventiv auf administrativer Ebene zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen/Beschlagnahme)

Der neu vorgeschlagene Art. 31 Abs. 1 Bst. f soll die Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie der dazugehörenden Feuerwaffe regeln. Da zurzeit in der Schweiz solche Ladevorrichtungen (Magazine) gemäss bisheriger Praxis in riesiger Menge und ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und da Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, falls sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben worden sind (auch ohne eine dazu passende Waffe), wäre wohl in der Praxis die Beweislage für eine Beschlagnahme recht dürftig. **Das Resultat: Rechtsunsicherheit.** Dass unbescholtene Waffenbesitzer wegen des Besitzes von Magazinen, welche sie während Jahrzehnten rechtmässig besitzen durften, derart hart bestraft werden könnten, ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Die Tatsache, dass gewisse Magazin-Bauarten für Faustfeuerwaffen ohne weiteres auch in Handfeuerwaffen eingesetzt werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

Art. 42b Abs. 1 verlangt, dass der Besitzer von (neuerdings) verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine **neue Formulierung der Nachregistrierung**, welche das Volk bereits in den Jahren 2011 und 2013 abgelehnt hat. Einen neuerlichen Vorstoss in dieselbe Richtung hat das Parlament im Herbst 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird mit einem solchen Art. 42b auf unzulässige Weise übergangen.

Absehbare Neuüberprüfungen

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit ihrer Waffenrichtlinie überprüfen will – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Also bleibt unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit müssen wir davon ausgehen, dass die zur Vernehmlassung publizierte Gesetzesrevision **nur bis zum nächsten EU-Diktat** Bestand hätte. Das sind bloss drei Jahre! Von mittelfristiger Rechts- und Investitionssicherheit für Schweizer Schützen und Gewerbetreibende kann also keine Rede sein.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie:

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist dafür gar nicht zuständig; sie hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit ihrem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen. Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof nach der Klage eines EU-Mitgliedstaates abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung:

Mehrfach geht der Vorschlag des Bundesrats über die in der geänderten EU-Waffenrichtlinie erkennbaren Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nicht begründbares und fachlich falsches Verhalten, sondern auch eines souveränen Staates unwürdig! Der von ‚Bern‘ nicht zum ersten Mal praktizierte voraus-eilende Gehorsam wird nur immer grössere Begehrlichkeiten seitens der EU wecken!

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments:

Mit dem Vorschlag des Bundesrats wird versucht, mit dem neuen Gesetz durch die Hintertür Bestimmungen einzuführen, welche durch das Volk und/oder das Parlament wiederholt abgelehnt wurden; wir meinen damit die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) und die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im Jahr 2011 und 2013 und durch das Parlament 2015 abgelehnt wurde. Der Wille des Volkes und des Parlaments darf nicht auf derart plumpe Art missachtet werden!

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung:

Leider sind wie erläutert einige Formulierungen unpräzise, was zu Rechtsunsicherheit und unverhältnismässigen Klauseln in der Vollzugsverordnung führen wird. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schliesslich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zum Nachteil der redlichen Sportschützen ist alles möglich.

Fehlende Konformität zur Bundesverfassung:

Diese Konformität ist mindestens in zwei Punkten nicht gewährleistet:

(1) Der oben erläuterte Vereinszwang käme einer Zwangsmitgliedschaft gleich, welche mit

Art. 23 Abs. 3 der Bundesverfassung nicht verträglich ist.

(2) Die im neuen Art.31, Abs. 1 Bst. f angedrohte Beschlagnahme wäre nicht nur unverhältnismässig, sondern würde auch auf eine entschädigungslose Enteignung hinauslaufen, was nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36 BV, sehr fragwürdig wäre. Beispielsweise könnte, wenn einmal ein unbescholtener Bürger zwar ohne kriminelle Absicht, aber seiner Gewohnheit folgend, sein "zu grosses" Magazin in sein Sturmgewehr eingesetzt hätte, nicht nur sein Magazin, sondern auch sein Gewehr rechtmässig beschlagnahmt werden...

Die EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung sind eine Mogelpackung:
Weder die überarbeitete EU-Waffenrichtlinie noch die vorgeschlagene Umsetzung in schweizerisches Recht sind dazu geeignet, den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Wir sehen darin einzig einen weiteren untauglichen Versuch, das schweizerische Waffengesetz auf Umwegen zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient hier als Vorwand, während das wirkliche Ziel die Entwaffnung des Bürgers ist. Betroffen werden davon unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet würden und die obendrein noch die Kosten für unverhältnismässige, ineffiziente Massnahmen und für administrativen Leerlauf zu tragen hätten.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend:

Die souveräne Schweiz verfügt bereits über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der geänderten EU-Waffenrichtlinie genügt. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit, unser Waffengesetz einem Diktat der EU anzupassen.

Folgerung

Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und für uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen den illegalen Umgang mit Waffen sowie der enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit Schützenveteranengruss

für die Schützenveteranen-Vereinigung Bezirke Zürich und Dietikon

Richard Hablützel

Walter Aeberli

Präsident

Aktuar